



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung - Öffentliche Auslegung -

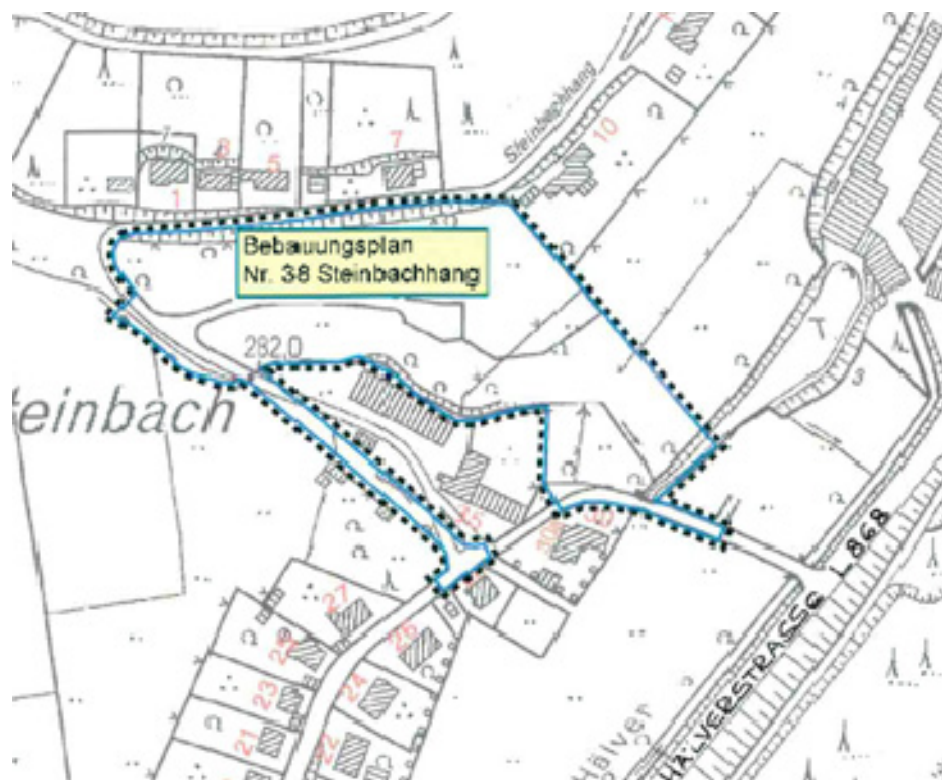
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2019 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung ist beigelegt. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat den Bebauungsplan Nr.38 "Steinbachhang" Aufhebung, und die Begründung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“ ist seit dem 12.02.2008 rechtsverbindlich. Es sind Bauflächen als reines Wohngebiet sowie Erschließungsanlagen und Grünflächen festgesetzt. Die Ausweisung sollte zur Deckung des Wohnbedarfs und Ergänzung der hier vorhandenen Siedlungsstrukturen dienen. Ziel der Planung war die Abrundung der bestehenden Bebauung am Steinbachhang und eine städtebauliche und räumliche Verknüpfung mit der Siedlung Steinbach. Die Planfläche wird z. Zt. landwirtschaftlich genutzt; es sind noch keine Wohngebäude und keine neuen Erschließungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanbereiches vorhanden. Im Hinblick auf die städt. Ziele der Arrondierung der Wohnbebauung wird an dieser Stelle kein Bedarf mehr gesehen. Mit der Erarbeitung eines neuen Planungskonzeptes und der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 38 soll die Zielsetzung verfolgt werden, an anderer Stelle Wohnbauflächen zu entwickeln und damit einen Beitrag für die Stärken der Wohnnutzung im Siedlungsschwerpunkt zu leisten und zeitgleich die freie Landschaft vor übermäßiger Inanspruchnahme zu schützen.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“ entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Ursprungsbauungsplanes Nr. 38 (s. Planausschnitt).

Planbereich:



Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, liegt einschließlich der Begründung vom 07.08.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.10.2019 bis 29.11.2019 einschließlich

während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Zimmer 4, in 58553 Halver, öffentlich aus.

Die auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung werden auf der Internetseite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die im Rahmen des Aufhebungsverfahrens des Bauleitplanes festgestellten umweltbezogenen Auswirkungen sind in der Begründung vom 07.08.2019 erfasst und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Halver, 14.10.2019

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)